

**Polzeiverordnung über das Verbot der Alkoholabgabe an
jedermann über die Straße durch Schank- und Speisewirtschaften
in der Äußeren Neustadt
(PoIVO Alkoholabgabeverbot Neustadt)**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 03/07 vom 18.01.07

Aufgrund der §§ 9, 14 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (GVBl. S. 466 ff.), zuletzt geändert durch Art. 45 SächsVwModG vom 05.05.2004 (GVBl. S. 148), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 7. Dezember 2006 folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich:

Diese Polizeiverordnung gilt für den Bereich, der begrenzt wird durch folgende Straßenzüge: Bautzner Straße – Königsbrücker Straße – Bischofsweg – Prießnitzstraße – Bautzner Straße. Die genannten Straßenzüge selbst gehören mit zum Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung.

§ 2

Alkoholabgabeverbot:

Inhabern und Betreibern von Schank- und Speisewirtschaften wird untersagt, in der Nacht von Freitag auf Samstag und in der Nacht von Samstag auf Sonntag zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr alkoholische Getränke an jedermann über die Straße abzugeben.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 alkoholische Getränke abgibt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt am 1. April 2007 in Kraft.

Dresden, 12. Dezember 2006

gez. Dr. Lutz Vogel
Erster Bürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden